

Nr.	Name des Beteiligten: Stellungnahme vom: Anregungen:	Beschlussvorschlag	Beschluss- nummer	Abstimmungsergebnis im Stadtrat Dafür/dagegen/Enth.		
1	Landesdirektion Sachsen 25.09.2024					
1.1	"Das Vorhaben stimmt mit den Erfordernissen der Raumordnung überein. Die Planung entspricht den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes." "Wir möchten darauf hinweisen, dass entgegen der Aussage auf Seite 26 der Regionalplan Region Chemnitz nunmehr am 22. Februar 2024 in Teilen genehmigt wurde."	Die Anregung wird berücksichtigt. Hierbei handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Korrektur in den Planunterlagen.				
1.2	"Im Raumordnungskataster der Landesdirektion Sachsen wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes unter der Nummer 1200318 eingetragen. Bitte informieren Sie uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens im Rahmen Ihrer Mitteilungs- und Auskunftspflicht gemäß § 18 SächsLPlG. Diese Stellungnahme ergeht aus Sicht der Raumordnung. Den Stellungnahmen der übrigen Träger öffentlicher Belange wird nicht vorgegriffen."	Die Hinweise sind nicht abwägungsrelevant. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sollen beim Vollzug des Bebauungsplans beachtet werden.		X		
2	Landratsamt Erzgebirgskreis Referat Kreisplanung/ Wirtschaftsförderung 01.10.2024					
2.1	Bauleitplanung/Organisation "Aus bauplanungsrechtlicher Sicht ergehen zum vorliegenden Entwurf folgende Hinweise. Die verwendeten Rechtsgrundlagen sind zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses in der aktuellen Fassung anzugeben."	Die Anregung wird berücksichtigt. Hierbei handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Ergänzung des Hinweises in den Planunterlagen. Die Rechtsgrundlagen werden unmittelbar vor Satzungsbeschluss hinsichtlich Ihrer Aktualität überprüft und ggf. angepasst.				
2.2	"Seit dem 1. Februar 2023 ist bei der digitalen Bereitstellung der Bauleitpläne der Datenstandard „XPlanung“ verpflichtend anzuwenden. Auf § 4a Abs. 6 BauGB i. V. m. § 13 Sächsisches E-Government-Gesetz (SächsEGovG) wird hingewiesen."	Die Anregung wird berücksichtigt. Bei der digitalen Bereitstellung des Bebauungsplanes wird der Datenstandard „XPlanung“ angewendet.				
2.3	Denkmalschutz "Zum o. g. Vorhaben bestehen keine Bedenken." "Die denkmalschutzrechtlichen Belange wurden im BPL, Teil B Textliche Festsetzungen, III. Hinweise unter Abschnitt (11) und in der Begründung unter Punkt 3.9 (§. 23) ausreichend berücksichtigt."	Die Hinweise sind nicht abwägungsrelevant. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.		X		
2.4	Vermessung "Es bestehen zum o. g. Vorhaben keine Einwände. Die Bezeichnungen der Flurstücke im Plangebiet und ihre Darstellung entsprechen dem aktuellen Katasterstand."	Die Hinweise sind nicht abwägungsrelevant. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.		X		
2.5	Immissionsschutz "Aus geräuschimmissionsschutzrechtlicher Sicht gibt es keine Einwände gegen die Planung. Der Entwurf des o. g. BPL entspricht dem § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), wonach „bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden“."	Die Hinweise sind nicht abwägungsrelevant. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.		X		

Nr.	Name des Beteiligten: Stellungnahme vom: Anregungen:	Beschlussvorschlag	Beschluss- nummer	Abstimmungsergebnis im Stadtrat Dafür/dagegen/Enth.			
2.6	<p>"Die Stadt Zwönitz hat zur Geräuschkontingentierung des geplanten Gewerbegebietes eine Schallimmissionsprognose der SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH vorgelegt (Gutachten Nr. 2029-18-AA-18-PB001 vom 09.08.2018). Diese kann nach Einsichtnahme und Prüfung durch den Fachbereich Immissionsschutz hinsichtlich der ausgeführten Prognoseberechnung und der vorgenommenen Lärmbewertung fachinhaltlich bestätigt werden."</p> <p>"Die nach der DIN 45691:2006-12 berechneten Emissionskontingente für die zwei Teilflächen wurden im Entwurf übernommen."</p>	<p>Die Hinweise sind nicht abwägungsrelevant. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>		X			
2.7	<p><u>Hinweis bezüglich Schreibfehler</u> "In der Schallimmissionsprognose (Gutachten Nr. 2029-18-AA-18-PB001 vom 09.08.2018) ist der Bezugspunkt der Richtungssektoren wie folgt angegeben: -UTM-Koordinaten 33 U x = 344315.50 (Rechtswert) ; y = 5610830.57 (Hochwert)."</p> <p>"Im BPL, Teil B Textliche Festsetzungen, I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen, 1. Art der baulichen Nutzung werden unter Abschnitt (6) für den Bezugspunkt der Richtungssektoren die UTM-Koordinaten 33 U x = 344315.50 (Rechtswert); y = 5607365,00 (Ostwert) angegeben. Die UTM-Koordinaten sollten von der Schallimmissionsprognose übernommen werden."</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Hierbei handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Korrektur in den Planunterlagen.</p>					
2.8	<p><u>Abfallrecht, Altlasten, Bodenschutz</u> "Bezugnehmend auf die Ausführungen unter Punkt 3.8 Altlasten, Bodenschutz (Begründung S. 22-23) ergeben sich aus Sicht des Fachbereiches keine weiteren bodenschutzrechtlichen Forderungen." "Die Kommune hat im Rahmen der Erstellung des o. g. Entwurfes mögliche Kompensationsmaßnahmen im Stadtgebiet geprüft und keine geeignete Entsieglungsmaßnahme als mögliche Kompensationsmaßnahme gefunden. Der Ausgleich erfolgt über eine Waldentwicklung und das Anlegen von Streuobstwiesen, welche ebenfalls die natürlichen Bodenfunktionen in diesem Bereich erheblich verbessern."</p>	<p>Die Hinweise sind nicht abwägungsrelevant. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>		X			
2.9	<p><u>Forst</u> "Durch den o. g. BPL werden keine forstrechtlichen Belange berührt. Es ist kein Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) betroffen."</p>	<p>Die Hinweise sind nicht abwägungsrelevant. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>		X			
2.10	<p><u>Naturschutz</u> "Das Plangebiet wird derzeit als Ackerfläche genutzt. Im Geltungsbereich sind verschiedene Gehölze (Allee entlang der Wiesenstraße, Hecken, Feldhecken, Feldgehölze) zu finden." <u>Schutzgebiete und Biotope</u> "Es sind keine dem Naturschutzrecht unterliegende Schutzgebiete oder Biotope betroffen."</p>	<p>Die Hinweise sind nicht abwägungsrelevant. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>		X			

Nr.	Name des Beteiligten: Stellungnahme vom: Anregungen:	Beschlussvorschlag	Beschluss- nummer	Abstimmungsergebnis im Stadtrat Dafür/dagegen/Enth.		
2.11	<p><u>Eingriffsregelung</u></p> <p>"Durch die Aufstellung des BPL soll auf einer bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzten Fläche ein Gewerbegebiet entwickelt werden, sodass ein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) vorliegt."</p> <p>"Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen ergeben sich seitens der unteren Naturschutzbehörde des Erzgebirgskreises (uNB) folgende Hinweise und Forderungen:"</p> <p><u>Forderungen - allgemein</u></p> <p>"— Gehölzpflanzungen/Artenliste</p> <p>Für die Umsetzung der Gehölzpflanzungen ist die Pflanzliste vom Deutschen Verband für Landschaftspflege (DVL) „Gebietseigenes Saatgut und gebietseigene Gehölze in Sachsen" (3. überarbeitete und aktualisierte Auflage 2022, Ansbach) zu verwenden. Für den Freistaat Sachsen wurde eine sogenannte Positivliste für die Ausbringung von Landschaftsgehölzen in der freien Natur erarbeitet, welche in den jeweiligen Vorkommensgebieten (VKG) genehmigungsfrei ausgebracht werden dürfen. Im Raum Zwönitz gilt das VKG 3. Die folgenden, in der Begründung und die im BPL unter Teil B Textliche Festsetzungen, . Bauplanungsrechtliche Festsetzungen, 6. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern unter Abschnitt (6), genannten Gehölze sind demnach nicht zu verwenden:</p> <p>Walnuss (<i>Juglans regia</i>), Flatter-Ulme (<i>Ulmus laevis</i>), Feldahorn (<i>Acer campestre</i>), Gemeine Eibe (<i>Taxus baccata</i>), Gemeine Felsenbirne (<i>Amelanchier ovalis</i>), Sauerdom/ Berberitze (<i>Berberis vulgaris</i>), Buchsbaum (<i>Buxus sempervirens</i> var. <i>Semperv.</i>), Kornelkirsche (<i>Cornus mas</i>), Seidelbast (<i>Daphne mezereum</i>), Deutscher Ginster (<i>Genista germanica</i>), Gemeiner Goldregen (<i>Laburnum anagyroides</i>), Rote Heckenkirsche (<i>Lonicera xylosteum</i>), Alpenjohannisbeere (<i>Ribes alpinum</i>), Kriechrose, Feldrose (<i>Rosa arvensis</i>), Lederblättrige Rose (<i>Rosa caesia</i> (<i>R. coriifolia</i>)), Heckenrose (<i>Rosa corymbifera</i>), Weinrose (<i>Rosa rubiginosa</i>), Flaumrose (<i>Rosa tomentella</i>), Filzrose (<i>Rosa tomentosa</i>), Blaugüne Rose (<i>Rosa vosagiaca</i> (<i>R. dumalis</i>)), Grauweide (<i>Salix cinerea</i>), Mandelweide (<i>Salix triandra</i>), Schlingknöterich (<i>Polygonum aubertii</i>).</p> <p>Die Gehölze können jedoch mit anderen in der VKG 3 vorkommenden Gehölzen ersetzt werden. Für die Anlage der Hecken ist ausschließlich autochthones Pflanzgut zu verwenden. Der uNB ist ein Beleg bezüglich der autochthonen Herkunft des verwendeten Pflanzgut vorzulegen. Diese Forderung dient der Einhaltung der Vorgaben des § 40 Abs. 1 BNatSchG."</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Hierbei handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Korrektur in den Planunterlagen. Die Pflanzlisten werden auf der Grundlage der DVL- "Liste der Gehölzarten, die in Sachsen grundsätzlich zur Ausbringung in der freien Natur geeignet sind" (Spalte VKG 3) überarbeitet. Die Hinweise sollen beim Vollzug des Bebauungsplans beachtet werden.</p>				
2.12	<p>"Saatgut gebietseigener Herkunft (gemäß § 40 Abs. 1 BNatSchG) Es ist zu beachten, dass bei der Anlage von Grünflächen im Außenbereich gemäß der Vorgabe des § 40 Abs. 1 BNatSchG keine pauschale Saatgutmischung zu verwenden ist. Es ist zertifiziertes, gebietsheimisches Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 8 „Erz- und Elbsandsteingebiet" zu verwenden (siehe Pflanzliste DVL „Gebietseigenes Saatgut und gebietseigene Gehölze in Sachsen"). Nach Kenntnisstand der uNB steht nicht immer autochthones Saatgut aus zertifizierten Herkünften für das Ursprungsgebiet 8 zur Verfügung, um die Ansaatflächen zu realisieren. Die uNB schlägt aus diesem Grund eine alternative Begrünung mittels Mahdgutübertragung oder Heudruschverfahren von geeigneten Spenderflächen vor. Diesbezüglich kann sich an die Landschaftspflegeverbände „Zschopau-/Flöhatal" e.V., „Westerzgebirge" e.V. oder an das Naturschutzzentrum Erzgebirge gGmbH gewandt werden (Aufzählung nicht abschließend)."</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Hierbei handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Korrektur in den Planunterlagen. Die Hinweise sollen beim Vollzug des Bebauungsplans beachtet werden.</p>				

Nr.	Name des Beteiligten: Stellungnahme vom: Anregungen:	Beschlussvorschlag	Beschluss- nummer	Abstimmungsergebnis im Stadtrat Dafür/dagegen/Enth.		
2.13	<p><u>Unterhaltung und rechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen</u></p> <p>"Gemäß § 15 Abs. 4 S. 1 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen ist gemäß § 17 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 BNatSchG nachzuweisen."</p> <p>"Alle geplanten Kompensationsmaßnahmen sind solange zu erhalten und zu pflegen, wie der Eingriff in Natur und Landschaft andauert (bis zum Rückbau des geplanten Vorhabens)."</p> <p>"Im BPL wird unter 6. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern im Abschnitt (4) beschrieben, dass die Pflanzungen dauerhaft zu pflegen sind. Dem ist zuzustimmen. Es wird in den Unterlagen jedoch nichtaufgeführt, wer Unterhaltung und Pflege übernimmt. Aus Sicht der unB sind die Anlage und Pflege der Pflanzungen durch die Stadt Zwönitz oder eine von der Stadt beauftragte geeignete Person durchzuführen, da so die fachgerechte Umsetzung sichergestellt wird."</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Hierbei handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Ergänzung des Hinweises in den Planunterlagen. Sofern Ersatzmaßnahmen auf privaten Flächen realisiert werden, werden die Flächen im Grundbuch dinglich gesichert. Die Stadt Zwönitz behält sich vor, die Pflegeverpflichtung mittels Reallast an die Eigentümer oder an Dritte zu übertragen. Die Hinweise sollen beim Vollzug des Bebauungsplans beachtet werden.</p>				
2.14	<p>"Da die extern geplanten Kompensationen zum Teil auf Flächen umgesetzt werden sollen, die sich nicht im Geltungsbereich des BPL oder im Eigentum der Stadt Zwönitz befinden und auch nicht in den Besitz der Stadt übergehen sollen, sind die Kompensationsmaßnahmen rechtlich zu sichern."</p> <p>"In der Begründung heißt es, dass die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen in Abstimmung mit der unB vertraglich zu binden sind."</p> <p>"In der Literatur und Rechtsprechung besteht die Ansicht, dass eine reine vertragliche Sicherung von Kompensationsflächen nicht ausreichend ist. Im Kommentar zum BNatSchG wird z. B. darauf hingewiesen, dass ein alleiniger Vertrag zwischen dem Verursacher des Eingriffs und dem Eigentümer nicht ausreichend ist, da die möglichen Rechtsnachfolger des Grundstücks nicht an die Vertragsbestimmungen (Einverständnis zur Durchführung der Kompensationsmaßnahmen) gebunden sind. Die Autoren sehen in diesem Fall nur den Weg der dinglichen Sicherung im Grundbuch, um die Ausgleichsmaßnahmen rechtlich zu sichern. Hierzu ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Sinne des § 1090 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) i. V. m. § 1018 BGB der betroffenen Flurstücke ins Grundbuch einzutragen, in der der Ausschluss bestimmter Handlungen bzw. die Duldung bestimmter Nutzungen durch Dritte auf dem Grundstück formuliert wird. Soll der Eigentümer die Erhaltungspflege der Fläche übernehmen, ist zusätzlich zur Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit die Eintragung einer Reallast (§ 1105 BGB) erforderlich, da auch bei einem Verkauf der Fläche der neue Eigentümer an die Pflege der Fläche gebunden wäre. Auch hier müssen die genauen Pflegeanforderungen der Flächen formuliert werden."</p> <p>"Es ist demnach fraglich, ob eine reine vertragliche Sicherung ausreichend ist. Sollte eine dingliche Sicherung nicht durchgeführt werden können, muss die Stadt Zwönitz ggf. Unterlagen vorlegen, die die rechtliche Sicherheit der geschlossenen Verträge bestätigen. Alternativ kann die Kompensationsmaßnahme nicht anerkannt werden, da die Kompensationsmaßnahme gemäß § 15 Abs. 4 S. 1 BNatSchG zwingend zu sichern ist. Dies ist von der unB zu prüfen."</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Hierbei handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Ergänzung des Hinweises in den Planunterlagen. Sofern Ersatzmaßnahmen auf privaten Flächen realisiert werden, werden die Flächen im Grundbuch dinglich gesichert. Die Stadt Zwönitz behält sich vor, die Pflegeverpflichtung mittels Reallast an die Eigentümer oder an Dritte zu übertragen. Die Hinweise sollen beim Vollzug des Bebauungsplans beachtet werden.</p>				
2.15	<p><u>Kompensationsflächenkataster</u></p> <p>"Alle festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und -flächen sind gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG im Kompensationsflächenkataster (KoKaNat) des Freistaates Sachsen zu erfassen. Die Eintragung hat selbstständig durch den Vorhabenträger zu erfolgen und ist spätestens mit Abschluss des Bauvorhabens durchzuführen. Die Freischaltung zur Eintragung ins KoKaNat erfolgt über die unB. Diesbezüglich ist sich an das Sachgebiet Naturschutz / Landwirtschaft, E-Mail: naturschutz@kreis-erz.de, zu wenden."</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Hierbei handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Ergänzung der Hinweise in den Planunterlagen. Die Hinweise sollen beim Vollzug des Bebauungsplans beachtet werden.</p>				

Nr.	Name des Beteiligten: Stellungnahme vom: Anregungen:	Beschlussvorschlag	Beschluss- nummer	Abstimmungsergebnis im Stadtrat Dafür/dagegen/Enth.		
2.16	<p><u>Forderungen - nach Maßnahmen</u></p> <p>"Innerhalb des Plangebietes sollen für den Eingriff verschiedene Kompensationsmaßnahmen (Anlage einer Hecke, Feldhecke, Regenrückhaltebecken und Grünland frischer Standorte) umgesetzt werden."</p> <p>"— Grünland frischer Standorte</p> <p>Dem BPL kann nicht entnommen werden, wo sich das Grünland frischer Standorte nach dem Eingriff befinden soll. Als Grünland werden landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen bezeichnet, welche flächig sind und regelmäßig gemäht oder beweidet werden. Sollten mit Grünland frischer Standorte die Wiesenflächen zwischen den Gebäuden gemeint sein, sind diese nicht als Grünland zu bilanzieren. Bei solchen Flächen handelt es sich um Grün- und Freiflächen (11.03.000; „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ (Stand 01/2017)). Für die Wiesenflächen zwischen den Gebäuden findet sich keine eindeutige Entsprechung in der Handlungsempfehlung. Es kann entweder von „Überwiegender Ziergarten ohne Altbaumbestand“ (11.03.740) mit einem Planwert von 8 Werteinheiten (WE) oder von einer „Sonstigen Grünanlage“ (11.03.200) mit einem Planwert von 10 WE ausgegangen werden. Sollte es sich um Wiesenflächen zwischen den Gebäuden handeln, ist die Bilanzierung entsprechend anzupassen."</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Bilanzierung wird um zwei Beipläne ergänzt, aus denen die räumliche Zuordnung der einzelnen Biotoptypen vor dem Eingriff und nach dem Eingriff eindeutig hervorgeht. Hierbei handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Ergänzung der Planunterlagen.</p>				
2.17	<p><u>Feldhecke</u></p> <p>"In der Begründung zum BPL wird beschrieben, dass am westlichen und südwestlichen Plangebietsrand eine 6 m breite Feldhecke angelegt werden soll. Es sollen Bäume und Sträucher der Artenliste A und B verwendet und pro 50 m² Pflanzfläche soll ein Baum als Heister vorgesehen werden. Es wird nicht beschrieben wie die Feldhecke z. B. aufgebaut werden soll bzw. welche Pflanzqualitäten zu nutzen sind."</p> <p>"Die Feldhecke sollte wie beschrieben mindestens 6 m breit und mindestens als 3-reihige Hecke angelegt werden. Wie im Artenschutzgutachten beschrieben, sind einheimische Vogelschutz- und Vogelährgehölze unterschiedlicher Wuchshöhe zu verwenden. Um ein Durchwachsen der Hecke zu einer Baumreihe (durch Samenflug) zu verhindern, ist sie regelmäßig zu pflegen. Alle 10 - 25 Jahre ist die Hecke in Einzelabschnitten von ca. 20 % der Gesamtlänge auf den Stock zu setzen (außerhalb Vegetationszeit). Die Gehölze sollten eine Mindestgröße von 60 bis 100 cm, Qualität 2-fach verpflanzt, nicht unterschreiten. Einzelne Bäume können in der Feldhecke enthalten sein."</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Hierbei handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Ergänzung der Hinweise in den Planunterlagen. Die Hinweise sollen beim Vollzug des Bebauungsplans beachtet werden.</p>				
2.18	<p><u>Hecke</u></p> <p>"In den Unterlagen zum BPL wird nicht beschrieben, wo und wie die Hecke angelegt wird und was der Unterschied zur Feldhecke sein soll. Es sind jedoch ebenfalls einheimische Vogelschutz- und Vogelährgehölze unterschiedlicher Wuchshöhe zu verwenden. Die Gehölze sollten eine Mindestgröße von 60 bis 100 cm, Qualität 2-fach verpflanzt, nicht unterschreiten."</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Bilanzierung wird um zwei Beipläne ergänzt, aus denen die räumliche Zuordnung der einzelnen Biotoptypen vor dem Eingriff und nach dem Eingriff eindeutig hervorgeht. Bei der Ergänzung der Beipläne und Hinweise handelt es sich lediglich um redaktionelle Ergänzungen in den Planunterlagen. Die Hinweise sollen beim Vollzug des Bebauungsplans beachtet werden.</p>				

Nr.	Name des Beteiligten: Stellungnahme vom: Anregungen:	Beschlussvorschlag	Beschluss- nummer	Abstimmungsergebnis im Stadtrat Dafür/dagegen/Enth.		
2.19	<p>"Der Eingriff kann nicht allein durch Maßnahmen innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden, sodass externe Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden sollen. Es ist die Anlage eines strukturreichen Waldrandes frischer Standorte sowie das Anlegen von zwei Streuobstwiesen geplant." <u>Waldrand</u></p> <p>"Es wird beschrieben, dass ein strukturreicher Waldrand angelegt werden soll. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die geplante Fläche zu schmal, als das Wald entstünde. Des Weiteren ist die Anpflanzung an zwei von drei Seiten von Straßen bzw. Wegen umgeben. Die Fläche ist demnach nicht als Wald zu bilanzieren. Gegebenenfalls kann die Anpflanzung mit einem anderen Biotoptyp aus der Kategorie „Gebüsche, Hecken und Gehölze“ („Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“, S. 12 (Stand 01/2017)) bilanziert werden. Es sind ebenfalls einheimische Gehölze der VKG 3 zu verwenden."</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die Bilanzierung wird angepasst, dabei wird der geplante Biotoptyp dem Hinweis der uNB entsprechend korrigiert. Dies wird in den Planunterlagen ergänzt. Die Hinweise sollen beim Vollzug des Bebauungsplans beachtet werden.</p>				
2.20	<p><u>Streuobstwiesen</u></p> <p>Im Zuge des Vorhabens sollen zwei Streuobstwiesen angelegt werden. Statt 14 m Pflanzabstand wird bei stark wachsenden Bäumen (Apfel-, Birn-, Süßkirschbäumen) ein Pflanzabstand von 10-12 m, bei mittelstark wachsenden Gehölzen (Pflaumenbäumen) 8 - 9 m und bei schwach wachsenden Gehölzen (Sauerkirschbäumen) 6 - 7 m empfohlen (vgl. Leitfaden „Streuobst in Sachsen“ - Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft). Der Leitfaden ist der Stellungnahme als Anlage beigefügt. Der Pflanzabstand ist je nach Wuchstleistung und Wahl der Obstbaumart zu ändern und es ist aufzuführen wie viele heimische, standortgerechte Obstbäume (Hochstamm) flächig auf den vorgesehenen Flächen gepflanzt werden. Das darunter befindliche extensiv genutzte Grünland ist zu pflegen (zweimalige Mahd pro Jahr mit Mahdgutberäumung, Mahdtermin ab 15.07., Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Düngung mit mineralischen Düngemitteln und Sekundärrohstoffdüngern (z. B. Kompost, Gärreste aus Biogasanlagen, Gülle) ist unzulässig).</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Hierbei handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Ergänzung der Hinweise in den Planunterlagen. Die Hinweise sollen beim Vollzug des Bebauungsplans beachtet werden.</p>				
2.21	<p><u>Bilanzierung</u></p> <p>"In der Bilanzierung im Plangebiet fällt auf, dass die Baumreihe im Bestand 340 m² groß ist. In der Bilanzierung der Planung ist die Baumreihe im Bestandserhalt jedoch nun 673 m² groß. Die Angaben sind zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern."</p> <p>"Weiterhin kann auch unter Zuhilfenahme der Planunterlage „Anlage 1: Bestandserfassung“ nicht vollkommen nachvollzogen werden, wo sich welche Biotoptypen im Bestand befinden, da dort Obergruppen gebildet werden (z. B. Gehölze). Es kann nicht nachvollzogen werden, wo sich der Biotoptyp Feldhecke, Feldgehölz oder Hecke befindet. Weiterhin wäre wichtig zu wissen, wo sich die Kompensationsmaßnahmen im Planzustand befinden (Grünland, Feldhecken, Hecken)."</p> <p>"Die Bilanzierung muss aufgrund der oben genannten Änderungen angepasst werden (Grünland, Waldrand, Baumreihe) und kann aus diesem Grund noch nicht abschließend geprüft werden. Es kann noch keine Aussage getroffen werden, ob das Defizit und damit der Eingriff ausgeglichen ist."</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die Bilanzierung wird um zwei Beipläne ergänzt, aus denen die räumliche Zuordnung der einzelnen Biotoptypen vor dem Eingriff und nach dem Eingriff eindeutig hervorgeht. Hierbei handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Korrektur in den Planunterlagen.</p>				
2.22	<p><u>Landwirtschaft</u></p> <p>"Aus Sicht der Agrarstruktur bestehen keine Einwände, da der o. g. BPL aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Verwaltungsgemeinschaft Zwönitz, Elterlein abgeleitet worden ist. Im FNP sind die betroffenen Flächen als Gewerbefläche ausgewiesen."</p>	<p>Die Hinweise sind nicht abwägungsrelevant. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>		X		
2.23	<p><u>Siedlungswasserwirtschaft</u> <u>Gewerbliches Abwasser</u></p> <p>"Grundsätzlich bestehen gegen den o. g. BPL keine Einwände." "Die Entwässerung des anfallenden Abwassers erfolgt in die öffentlichen Abwasseranlagen des Zweckverbandes Wasserwerke Westerstzgebirge (ZWW). Sämtliche Einleitdetails von Schmutzwasser sind mit dem ZWW abzustimmen."</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Hierbei handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Ergänzung des Hinweises in den Planunterlagen. Der Hinweis soll beim Vollzug des Bebauungsplans beachtet werden.</p>				

Nr.	Name des Beteiligten: Stellungnahme vom: Anregungen:	Beschlussvorschlag	Beschluss- nummer	Abstimmungsergebnis im Stadtrat		
				Dafür	dagegen	Enth.
2.24	"Für die Niederschlagswassereinleitung ist ein entsprechendes Regenrückhaltebecken (RRB) vorgesehen. Laut Schreiben des ZWW vom 10.11.2021 muss dieses mit 450 m³ ausreichend dimensioniert sein. Auch hier sind die Einzelheiten zur Einleitung mit dem ZWW abzustimmen."	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Dimensionierung des Regenrückhaltebeckens wurde mit dem Zweckverbandes Wasserwerke Westergebirge (ZWW) abgestimmt. Der ZWW hat seine Stellungnahme mit Schreiben vom 02.10.2024 korrigiert (vgl. Pkt. 12.3). Demnach wird das bisher geplante Regenrückhaltebecken mit einem Rückhaltevolumen von 300 m³ weiterhin akzeptiert. Es besteht kein Korrekturbedarf.				
2.25	"Die Errichtung des RRB unterliegt der Genehmigungspflicht zum Bau und Betrieb von Abwasseranlagen gemäß § 55 Abs. 2 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG). Ein entsprechendes Antragsformular (siehe Anlage zur Stellungnahme) ist ausgefüllt an das Sachgebiet Siedlungswasserwirtschaft des LRA ERZ zurückzusenden." "Die innere abwassertechnische Erschließung (Kanalbaue) unterliegt der Anzeigepflicht gemäß § 55 Abs. 5 SächsWG."	Die Hinweise sind nicht abwägungsrelevant. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sollen beim Vollzug des Bebauungsplans beachtet werden.		X		
2.26	Trinkwasserschutz "Aus Sicht des Trinkwasserschutzes bestehen keine Einwände gegen das geplante Vorhaben. Es werden keine Trinkwasser- bzw. Heilquellenschutzgebiete berührt."	Die Hinweise sind nicht abwägungsrelevant. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.		X		
2.27	Wasserbau "Im Plangebiet verlaufen keine Fließgewässer. Daher bestehen aus wasserbaulicher Sicht keine Einwände gegen das o. g. Vorhaben."	Die Hinweise sind nicht abwägungsrelevant. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.		X		
2.28	Rettungsdienst und Brandschutz <u>Löschwasser</u> "Für das Plangebiet gibt es keine gesicherte Löschwasserversorgung. Die Grundlage ist das DVGW Arbeitsblatt W 405 (Tabelle S. 6). Danach ist das Baugebiet entsprechend einzuordnen, um die erforderliche Löschwassermenge bestimmen zu können (nach Einordnung des Fachbereiches sind 96 m³/ h notwendig). Nach Rücksprache mit der zuständigen Feuerwehr wird um eine neue Bewertung bzw. um die Erstellung eines neuen Löschwassernachweises gebeten."	Die Anregung wird berücksichtigt. Der Löschwassernachweis wird geprüft und ggf. aktualisiert. Dies hat ggf. Auswirkungen auf die leitungstechnische Erschließungsplanung, jedoch nicht auf die Festsetzungen des Bebauungsplans.				
2.29	<u>Befahrung</u> "Die Zufahrten zu den Gebäuden und den Löschwasserentnahmestellen sind so herzustellen, dass sie der DIN 14090 entsprechen."	Die Anregung wird berücksichtigt. Der Hinweis ist bereits in der Begründung zum Bebauungsplan enthalten. Die Hinweise sollen beim Vollzug des Bebauungsplans beachtet werden.				
2.30	Straßenverkehr "Seitens der unteren Straßenverkehrsbehörde des Erzgebirgskreises bestehen keine Einwände."	Die Hinweise sind nicht abwägungsrelevant. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.		X		
2.31	Straßenverwaltung/Kreisstraßen Es sind keine Kreisstraßen betroffen und darüber hinaus bestehen seitens des Fachbereiches Straßen keine Einwände	Die Hinweise sind nicht abwägungsrelevant. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.		X		

Nr.	Name des Beteiligten: Stellungnahme vom: Anregungen:	Beschlussvorschlag	Beschluss- nummer	Abstimmungsergebnis im Stadtrat Dafür/dagegen/Enth.		
2.32	<p>Öffentlicher Gesundheitsdienst</p> <p>"Aus Sicht des Fachbereiches bestehen keine Hinderungsgründe bzw. Einwände gegen den Entwurf des o.g. BPL."</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>"Belästigungen durch Lärm, Stäube und Gerüche, die während der Baumaßnahmen auftreten sind, sofern sie sich auf Anwohner (Wohngebäude, Freizeitgebäude und -gelände) oder Funktionsbereiche (Betriebe, öffentliche Einrichtungen) störend auswirken können, so gering wie möglich zu halten."</p> <p>"Es ist zu sichern, dass bei unterirdischen Arbeiten vorhandene Trinkwasserleitungen vor Beschädigungen geschützt und keine Trinkwassergewinnungsanlagen sowie deren Einzugsgebiete beeinträchtigt werden. Ebenso darf es durch das Vorhaben zu keiner Negativbeeinträchtigung vorhandener privater Trinkwasserversorgungen (z. B. Brunnen) kommen."</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Hierbei handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Ergänzung der Hinweise in den Planunterlagen. Die Hinweise sollen beim Vollzug des Bebauungsplans beachtet werden.</p>				
2.33	<p>Senioren- und Behindertenbeauftragte</p> <p>"Aufgrund der fehlenden Detailschärfe des BPL ist eine abschließende Beurteilung der Anforderungen an die Barrierefreiheit nicht möglich. Es wird daher auf die Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Barrierefreiheit für öffentliche Wege, Plätze und Gebäude hingewiesen (z. B. DIN 18040-1, DIN 18040-3, DIN 32975, DIN 32984), sofern für das konkrete Projekt einschlägig."</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis ist bereits in der Begründung zum Bebauungsplan enthalten. Die Hinweise sollen beim Vollzug des Bebauungsplans beachtet werden.</p>				
2.34	<p>Sonstige Hinweise</p> <p>Kampfmittel</p> <p>"Für eine Gefahreinschätzung, ob im Plangebiet eine Kampfmittelbelastung vorliegt, ist das LRA ERZ nicht zuständig. Anfragen zu evtl. vorhandenen Kampfmittelbelastungen sind gemäß § 6 Abs. 1 und § 1 Abs. 1 Nr. 4 Sächsisches Polizeibehördengesetz (SächsPBG) i. V. m. § 3 Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Sächsische Kampfmittelverordnung) bei den zuständigen Ortspolizeibehörden (jeweilige Stadt- oder Gemeindeverwaltung) direkt zu stellen. Sollten Kampfmittel oder kampfmittelähnliche Gegenstände gefunden werden, so ist sofort die nächstgelegene Ortspolizeibehörde oder Polizeidienststelle zu informieren."</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis ist bereits in der Begründung zum Bebauungsplan enthalten. Die Hinweise sollen beim Vollzug des Bebauungsplans beachtet werden.</p>				
2.35	<p>Rettungswesen</p> <p>"Die Zuständigkeit für den bodengebundenen Rettungsdienst liegt beim Rettungszweckverband Chemnitz-Erzgebirge, Schadestraße 17, 09112 Chemnitz."</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis ist bereits in der Begründung zum Bebauungsplan enthalten. Die Hinweise sollen beim Vollzug des Bebauungsplans beachtet werden.</p>				
2.36	<p>Abfallentsorgung</p> <p>"Für die Belange der Kommunalen Abfallentsorgung im Erzgebirgskreis ist der Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS), Schlachthofstraße 12, 09366 Stollberg zuständig."</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis ist bereits in der Begründung zum Bebauungsplan enthalten. Die Hinweise sollen beim Vollzug des Bebauungsplans beachtet werden.</p>				
2.37	<p>Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (Breitband)</p> <p>"Das öffentliche Telekommunikationsnetz im Erzgebirgskreis wird durch unterschiedliche Betreiber, unter anderem der Deutschen Telekom AG sowie mehrerer Kabelbetreiber sichergestellt. Eine Übersicht der regionalen Betreiber ist unter www.ergebirge24.de zu finden. Im Kreisgebiet besteht kein flächendeckendes Glasfasernetz für den Betrieb eines digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes. Aufgrund von § 146 Abs. 2 Satz 2 Telekommunikationsgesetz (TKG) ist sicherzustellen, dass im Rahmen der Erschließung von neuen Baugebieten geeignete passive Netzinfrastrukturen für ein Netz mit sehr hoher Kapazität"</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Hierbei handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Ergänzung der Hinweise in den Planunterlagen. Die Hinweise sollen beim Vollzug des Bebauungsplans beachtet werden.</p>				

Nr.	Name des Beteiligten: Stellungnahme vom: Anregungen:	Beschlussvorschlag	Beschluss- nummer	Abstimmungsergebnis im Stadtrat Dafür/dagegen/Enth.				
3	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie 26.09.2024							
3.1	"Aus Sicht des LfULG stehen der Planung keine Bedenken entgegen." "Hinweise zur Anlagensicherheit/Störfallvorsorge sowie die geologischen Hinweise aus der Stellungnahme vom 20. Oktober 2020 wurden in der vorliegenden Planung bereits berücksichtigt. Auch die Anforderungen und Hinweise zum Radonschutz wurden angemessen beachtet. Wir verweisen hierzu auf die Ausführungen unter Punkt 2." "Die Belange des Fluglärms, Belange der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge sowie Belange des Fischartenschutzes bzw. der Fischerei sind nicht berührt."	Die Hinweise sind nicht abwägungsrelevant. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.					X	
3.2	Natürliche Radioaktivität "Das Plangebiet befindet sich ... - in keiner radioaktiven Verdachtsfläche und gegenwärtig liegen uns auch keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften vor, - außerhalb eines festgelegten Radonvorsorgegebietes und nach unseren Erkenntnissen in einer als unauffällig bezüglich der zu erwartenden durchschnittlichen Radonaktivitätskonzentration in der Bodenluft charakterisierten geologischen Einheit." "Anforderungen und Hinweise zum Radonschutz wurden in den vorliegenden Planungsunterlagen bereits angemessen beachtet – zum vorliegenden Vorhaben bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken."	Die Hinweise sind nicht abwägungsrelevant. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.					X	
4	Planungsverband Region Chemnitz 24.09.2024							
4.1	Regionalplanerische Beurteilung "Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen die vorgelegte Planung weiterhin keine Bedenken." "Gemäß unseres Hinweises aus der vorangegangenen Stellungnahme wurden Photovoltaik-Freiflächenanlagen im festgesetzten Gewerbegebiet ausgeschlossen." "Die in der Entwurfsfassung festgesetzten externen Ausgleichsmaßnahmen sind mit den regionalplanerischen Festlegungen des Regionalplanes Chemnitz-Erzgebirge und des RPI-G RC vereinbar." "Der Erhalt der innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegenden Baumreihe entlang der Wiesenstraße entspricht weiterhin den Festlegungen des RPI-G RC, in welchem die Gehölze als sehr relevante und relevante Multifunktionsräume für Fledermäuse gemäß Karte 13 "Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse" festgelegt wurden."	Die Hinweise sind nicht abwägungsrelevant. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.					X	
4.2	"Zudem wird darauf hingewiesen, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplanes an die Flurbereinigungsverfahren "Zwönitz" sowie "Kühnhaide Lenkersdorf" angrenzt. In der Begründung wird bisher nur auf das Flurbereinigungsverfahren "Kühnhaide Lenkersdorf" verwiesen. Eine Ergänzung des Flurbereinigungsverfahrens "Zwönitz" sollte ebenso vorgenommen werden. Abstimmungen mit den zuständigen Teilnehmergemeinschaften des Landratsamtes Erzgebirgskreis sind notwendig, um ggf. Beeinträchtigungen geplanter Maßnahmen nach § 41 Flurbereinigungsgesetz auszuschließen."	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Flurbereinigungsbehörde sowie die Teilnehmergemeinschaft Niederzwönitz wurden aufgrund dieses Hinweises nochmals kontaktiert. Demnach ist ausschließlich das Flurbereinigungsverfahren Kühnhaide-Lenkersdorf von der Planung berührt. Es besteht kein Korrekturbedarf.						

Nr.	Name des Beteiligten: Stellungnahme vom: Anregungen:	Beschlussvorschlag	Beschluss- nummer	Abstimmungsergebnis im Stadtrat Dafür/dagegen/Enth.			
5	Landesamt für Denkmalpflege Sachsen 27.09.2024						
5.1	"Nach der Prüfung der Unterlagen möchten wir Ihnen mitteilen, dass gegen die o.g. Planungen keine Einwände aus denkmalpflegerischer Sicht bestehen."	Die Hinweise sind nicht abwägungsrelevant. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.		X			
6	Landesamt für Archäologie 03.09.2024						
6.1	"Das Landesamt für Archäologie erhebt gegen das o. g. Vorhaben keine Einwände."	Die Hinweise sind nicht abwägungsrelevant. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.		X			
7	Sächsisches Oberbergamt 29.08.2024						
7.1	"Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Erlaubnisfeldes „Erzgebirge“ (Feldnummer 1680) zur Aufsuchung von Erzen der Beak Consultants GmbH, Am St. Niclas Schacht 13 in 09599 Freiberg. Auswirkungen auf Ihr Vorhaben sind nicht zu erwarten."	Die Hinweise sind nicht abwägungsrelevant. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.		X			
7.2	"Das Bauvorhaben ist in einem Gebiet vorgesehen, in dessen Nähe in der Vergangenheit bergbauliche Arbeiten durchgeführt wurden. Im unmittelbaren Bereich des Bauvorhabens sind jedoch nach den uns bekannten Unterlagen keine stillgelegten bergbaulichen Anlagen vorhanden, die Bergschäden oder andere nachteilige Einwirkungen erwarten lassen."	Die Anregung wird berücksichtigt. Der Hinweis ist bereits in der Begründung zum Bebauungsplan enthalten. Die Hinweise sollen beim Vollzug des Bebauungsplans beachtet werden.					
8	Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau 11.09.2024						
8.1	"Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen bestehen unsererseits keine Einwände gegen die Planungen. Es werden keine in unserer Verwaltungshoheit befindlichen Straßen berührt."	Die Hinweise sind nicht abwägungsrelevant. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.		X			
9	DB RegioNetz Verkehrs GmbH, Erzgebirgsbahn Keine Stellungnahme abgegeben						
10	Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen 27.09.2024						
10.1	"Das geplante Gewerbegebiet ist entsprechend den Vorgaben des derzeit geltenden Nahverkehrsplanes für den Nahverkehrsraum Chemnitz/Zwickau 2021 – 2025 an den Öffentliche Personennahverkehr angeschlossen." "Es gibt von unserer Seite keine Bedenken gegen die vorgelegte Entwurfsplanung."	Die Anregung wird berücksichtigt. Hierbei handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Ergänzung der Hinweise in den Planunterlagen. Die Hinweise sollen beim Vollzug des Bebauungsplans beachtet werden.					
11	Zweckverband Wasserwerke Westerzgebirge, Trinkwasserversorgung 26.08.2024						
11.1	"Unsere Hinweise in der Stellungnahme vom 21. 10. 2020 zum Vorentwurf wurden in den vorgelegten Entwurf übernommen." "Wir stimmen dem vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung 07/2024 zu."	Die Hinweise sind nicht abwägungsrelevant. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.		X			

Nr.	Name des Beteiligten: Stellungnahme vom: Anregungen:	Beschlussvorschlag	Beschluss- nummer	Abstimmungsergebnis im Stadtrat Dafür/dagegen/Enth.		
12	Zweckverband Wasserwerke Westergebirge, Abwasserentsorgung 26.08.2024 und 02.10.2024					
12.1	"Wie dem beiliegenden Bestandsplan zu entnehmen, wurden im Zuge unserer Baumaßnahme in der Wiesenstraße für den geplanten Gewerbebepark bereits Anbindepunkte für Regen- und Schmutzwasser hergestellt."	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Lage der Leitungen und Anbindepunkte ist in der Planzeichnung aufgenommen und sollen beim Vollzug beachtet werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und soll ebenfalls beim Vollzug des Bebauungsplans beachtet werden.				
12.2	"Sollte die geplante Erschließungsstraße einen öffentlichen Charakter haben, ist vor Beginn der Erschließungsarbeiten ein Erschließungsvertrag zwischen dem Erschließungsträger und dem ZWW zwecks späterer Übernahme der Abwasseranlagen durch den ZWW abzuschließen. Für den Fall, dass die Stadt Zwönitz als Erschließungsträger fungiert, bedarf es ebenfalls einer Vereinbarung zwischen der Stadt und dem ZWW zur Durchführung und Finanzierung der erforderlichen Kanalneuerlegungen und der anschließenden Übernahme in den Bestand des ZWW."	Die Anregung wird berücksichtigt. Der Hinweis ist bereits in der Begründung zum Bebauungsplan enthalten. Der Hinweis soll beim Vollzug des Bebauungsplans beachtet werden.				
12.3	"Für das geplante Gewerbegebiet ist ein Regenrückhaltebecken mit mindestens 450 m³ vorzusehen." Ergänzung Zweckverband Wasserwerke Westergebirge, Abwasserentsorgung vom 02.10.2024: "In Rücksprache mit der „AIA Aue GmbH“ stimmen wir dem geplanten Regenwasserrückhaltebecken mit einem 300 m³ großen Speichervolumen zu. Bitte beachten Sie, dass die maximale Drosselabflussmenge von 187,6 l/s nicht überschritten werden darf."	Die Anregung wird berücksichtigt. In den Planunterlagen ist bereits ein Regenrückhaltebecken mit einem 300 m³ großen Speichervolumen vorgesehen. Der Hinweis zur maximale Drosselabflussmenge ist bereits in der Begründung zum Bebauungsplan erhalten. Es besteht kein Korrekturbedarf.				
12.4	"Dezentrale Regenrückhaltesysteme der Einzelgrundstücke sind somit nicht notwendig. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass Regenwasser entsprechend des Wasserhaushaltsgesetzes ortsnah verbracht werden sollte. Demnach ist eine schadlose Verbringung anfallender Niederschlagswässer einer Einleitung in den öffentlichen Kanalbestand zu jeder Zeit vorzuziehen."	Die Anregung wird berücksichtigt. Hierbei handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Ergänzung der Hinweise in den Planunterlagen. Die Hinweise sollen beim Vollzug des Bebauungsplans beachtet werden.				
12.5	"Prinzipiell muss die Erschließung des geplanten Gewerbebaus im Trennsystem erfolgen. Hierbei können die gesamten häuslichen Schmutzwässer, einschließlich der Fäkalabwässer, ohne Vorbehandlung dem Schmutz- sowie das Regenwasser dem Regenwassersammler zugeführt werden. Auflagen zur Ableitung gewerblich anfallender Schmutzwässer sind im Zuge einer konkreten Bauplanung der einzelnen Baugrundstücke einzeln zu prüfen." "Auch der „Antrag auf Einleitung“ muss, wie der „Antrag auf Stellungnahme“ durch die jeweiligen Bauherren hierbei zu gegebener Zeit separat gestellt werden. Den Anträgen sind ein Entwässerungsplan, Art und Umfang des zu erwartenden Schmutzwassereintrags sowie die gesamte in den Regenwasserkanal zur Einleitung kommenden Flächen beizulegen." "Des Weiteren sind unabhängig unsere Stellungnahme durch den jeweiligen Bauausführenden entsprechende Schachtgenehmigung beim ZWW einzuholen."	Die Anregung wird berücksichtigt. Hierbei handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Ergänzung der Hinweise in den Planunterlagen. Die Hinweise sollen beim Vollzug des Bebauungsplans beachtet werden.				

Nr.	Name des Beteiligten: Stellungnahme vom: Anregungen:	Beschlussvorschlag	Beschluss- nummer	Abstimmungsergebnis im Stadtrat Dafür/dagegen/Enth.		
13	Eins energie in Sachsen GmbH & Co.KG 24.09.2024					
13.1	"Nach Prüfung des Sachverhaltes können wir Ihnen mitteilen, dass sich im ausgewiesenen Geltungsbereich eine leitungsrechtlich gesicherte Gashochdruckleitung, einschließlich dazugehöriger Nebenanlagen von inetz befindet, welche in der Planzeichnung dargestellt ist. Das Leitungsrecht besteht zu Gunsten der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG. inetz betreibt die Versorgungsanlage."	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Lage der Leitung ist in der Planzeichnung aufgenommen und sollen beim Vollzug beachtet werden. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sollen ebenfalls beim Vollzug des Bebauungsplans beachtet werden.				
13.2	"In Bezug auf den Absatz Gas möchten wir uns wie folgt äußern. Technisch wäre eine gasseitige Erschließung gesichert, jedoch haben sich seit 2020 die Rahmenbedingen zur Erdgasversorgung grundsätzlich geändert. Im Zuge der Gesamterschließung des Standortes erfolgt keine Erdgaserschließung des Geltungsbereiches zur Endkundenversorgung." "In Bezug auf die Erhaltung der Baumstandorte parallel der Gashochdruckleitung ist das DVGW-Regelwerk GW 125 maßgeblich zu beachten." "Wie stimmen dem vorliegenden Entwurf, unter Beachtung der vorgenannten Hinweise zu."	Die Anregung wird berücksichtigt. Hierbei handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Ergänzung der Hinweise in den Planunterlagen. Die Hinweise sollen beim Vollzug des Bebauungsplans beachtet werden.				
14	MITNETZ STROM mbH 19.09.2024					
14.1	Stellungnahme Mittel- und Niederspannungsanlagen "Als Träger öffentlicher Belange stehen wir dem vorgelegten Bebauungsplan positiv gegenüber und stimmen dem geplanten Vorhaben unter Beachtung der nachfolgenden Forderungen und Hinweise prinzipiell zu." "Im geplanten Baubereich befinden sich Mittel- und Niederspannungsanlagen der Netzregion Süd-Sachsen der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM). Die in der Anlage enthaltenen Bestandspläne geben Ihnen Auskunft über die Lage und die Art unserer Strom-Übertragungsanlagen. Die vorhandenen Kabel dürfen im Rahmen der Baumaßnahmen nicht in der Lage verändert, überbaut bzw. durch Baumaßnahmen geschädigt werden."	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Lage der Leitungen ist in der Planzeichnung dargestellt und soll beim Vollzug beachtet werden. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und ebenfalls beachtet.				
14.2	"Zur Kabellage ist ein Mindestabstand von 1,0 m einzuhalten. Während der Bauphase ist eine Mindestüberdeckung von 0,4 m zu gewährleisten. Ist das nicht möglich, muss dies unter der Servicenummer 0800 2 884400 (kostenfrei) rechtzeitig angezeigt werden. Es wird dann vor Ort über geeignete Schutzmaßnahmen entschieden (z. B. Verrohrung des vorhandenen Kabels mittels Halbschalenschutzrohre oder Umverlegung der Kabel im Rahmen einer Baufeldfreimachung)." "Bei Kreuzungen von Kabeln und Oberflächenerdern mit anderen Ver- und Entsorgungsleitungen ist ein Mindestabstand von 0,2 m einzuhalten. Bei seitlichen Näherungen bzw. Parallelführung ist zwischen Kabeln und Oberflächenerdern und anderen Ver- und Entsorgungsleitungen, mit Ausnahme von Telekom-Kabel, ein Mindestabstand von 0,4 m einzuhalten. Können die bei Näherungen und Kreuzungen vorgeschriebenen Mindestabstände nicht eingehalten werden, muss eine Berührung zwischen Kabeln sowie Oberflächenerdern und anderen Ver- und Entsorgungsleitungen durch geeignete Schutzmaßnahmen verhindert werden. Anderenfalls ist eine Umverlegung der Kabel im Rahmen einer Baufeldfreimachung erforderlich." "Für alle erforderlichen Umverlegungen ist durch den Träger der Baumaßnahme bzw. das zuständige Planungs-büro rechtzeitig ein schriftlicher Auftrag zu erteilen. Die erforderliche Baufeldfreimachung ist im Zuge Ihrer Planung rechtzeitig zu beantragen. Dies ist mit uns zum frühestmöglichen Zeitpunkt – jedoch mindestens 6 Monate vorher – abzustimmen, das betrifft auch Veränderungen der Tiefenlage unserer Kabel. Dazu sind Lagepläne mit den eingetragenen Konfliktpunkten einzureichen."	Die Hinweise sind nicht abwägungsrelevant. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sollen beim Vollzug des Bebauungsplans beachtet werden.			X	

Nr.	Name des Beteiligten: Stellungnahme vom: Anregungen:	Beschlussvorschlag	Beschluss- nummer	Abstimmungsergebnis im Stadtrat Dafür/dagegen/Enth.		
14.3	<p>"Die Kosten der Baufeldfreimachung trägt der Auftraggeber entsprechend der geltenden Verträge zwischen dem EVU und Baulastträger."</p> <p>"Die Elektroenergieversorgung in der Stadt Zwönitz erfolgt mit den in den gesetzlichen Regelungen und allgemeinen Versorgungsbedingungen festgelegten Qualitätsparametern."</p> <p>"Durch den natürlichen Leistungszuwachs und den Anschluss weiterer Kunden können in den Folgejahren Netzverstärkungen oder Netzerweiterungen notwendig werden."</p> <p>"Konkrete Netzmaßnahmen ergeben sich erst nach dem Erhalt bestätigter Bebauungspläne und der dazugehörigen Leistungsanmeldungen durch die entsprechenden Baulastträger oder Anschlussnehmer."</p>	<p>Die Hinweise sind nicht abwägungsrelevant. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sollen beim Vollzug des Bebauungsplans beachtet werden.</p>		X		
14.4	<p>"Bei der Verlegung bzw. der Erweiterung unserer Übertragungsanlagen beabsichtigen wir, in der Hauptsache öffentliche Straßen, Wege und Plätze in Anspruch zu nehmen. Dabei beschränkt sich die Mitbenutzung von Straßen zum größten Teil auf Fahrbahnkreuzungen. Wir bitten, diesen Umstand bei der Planung des Straßen- und Wegenetzes der Stadt Zwönitz zu berücksichtigen."</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Der Hinweis ist bereits in der Begründung zum Bebauungsplan enthalten. Die Hinweise sollen beim Vollzug des Bebauungsplans beachtet werden.</p>				
14.5	<p>"Nach Festlegung genauer Vorhaben bitten wir um eine rechtzeitige Information, so dass notwendige Erschließungsmaßnahmen unverzüglich in unsere Vorbereitung aufgenommen werden können und somit eine Koordinierung mit anderen Versorgungsträgern möglich wird. Erschließungsinvestitionen auf der Grundlage des Bebauungsplanes werden durch die Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM nicht durchgeführt."</p>	<p>Die Hinweise sind nicht abwägungsrelevant. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sollen beim Vollzug des Bebauungsplans beachtet werden.</p>		X		
14.6	<p>"Je nach zukünftiger Nutzung ist es nicht ausgeschlossen, dass eine Trafostation für die öffentliche Versorgung erforderlich wird. Im Planentwurf sollte deshalb eine Fläche von ca. 30 m² für einen Stationsstandort eingeplant werden. Der Standort ist im Vorfeld mit uns abzustimmen."</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die Anordnung einer Trafostation wurde in den Festsetzungen nach § 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB bereits berücksichtigt: "Nebenanlagen nach § 14 Abs. 2 BauNVO, die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, sind in den Baugebieten auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen als Ausnahme zulässig." Es besteht kein Ergänzungsbedarf.</p>				
14.7	<p>"Unabhängig von unserer Stellungnahme möchten wir Sie darauf hinweisen, vor Baubeginn einen Antrag auf Auskunft über den Verlauf unterirdischer Energieversorgungsanlagen der Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM zu stellen. Dafür bieten wir Ihnen die Möglichkeit der Internetbeauskunftung unter www.mitnetz-strom.de an."</p>	<p>Die Hinweise sind nicht abwägungsrelevant. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sollen beim Vollzug des Bebauungsplans beachtet werden.</p>		X		
14.8	<p>Stellungnahme Telekommunikationsanlagen "Im Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme befinden sich Fernmeldekabel der envia TEL GmbH. Den Verlauf der Trassen entnehmen Sie bitte den beiliegenden Planauszügen."</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die Lage der Leitungen ist in der Planzeichnung aufgenommen und sollen beim Vollzug beachtet werden.</p>				
14.9	<p>"Die Belange der Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM, Bereich Hochspannung, und der envia THERM werden nicht berührt."</p>	<p>Die Hinweise sind nicht abwägungsrelevant. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>		X		

Nr.	Name des Beteiligten: Stellungnahme vom: Anregungen:	Beschlussvorschlag	Beschluss- nummer	Abstimmungsergebnis im Stadtrat Dafür/dagegen/Enth.		
15	Deutsche Telekom Technik GmbH 23.09.2024					
15.1	"Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Die Deckung unserer TK-Linien beträgt in der Regel 0,3 m – 0,6 m im Gehwegbereich und 0,6 m – 1,2 m im Fahrbahnbereich." "Zur Versorgung neu zu errichtender Gebäude mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich."	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Lage der Leitungen ist in der Planzeichnung aufgenommen und sollen beim Vollzug beachtet werden. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sollen ebenfalls beim Vollzug des Bebauungsplans beachtet werden.				
15.2	"Bitte informieren Sie die künftigen Bauherren davon, dass für die Einrichtung gewünschter Telekommunikationsanschlüsse gesonderte Aufträge über die kostenlose Rufnummer 0800 330 1903 oder über https://www.telekom.de/hilfe/bauherren/ihr-hausanschluss notwendig sind." "Wir haben dann keine Einwände gegen Ihre Planungsabsichten, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem Telekommunikationsnetz jederzeit möglich sind. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. " "Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten."	Die Hinweise sind nicht abwägungsrelevant. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sollen beim Vollzug des Bebauungsplans beachtet werden.		X		
15.3	"Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. "	Die Anregung wird berücksichtigt. Der Anschluss der Planstraße am vorhandenen Verkehrsnetz wurde dort geplant, wo sich die Anschlussstellen der Bestandsinfrastruktur befinden. Aus dem Grund sind die geplanten Verkehrswege bereits dort vorgesehen, wo sich die Telekommunikationsleitungen der Telekom befinden. Dementsprechend sind voraussichtlich auch keine Umverlegungen der Telekommunikationslinien notwendig. Es besteht kein Ergänzungsbedarf.				
15.4	"Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,6 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen."	Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, hat jedoch kein Festsetzungscharakter nach BauGB und soll beim Vollzug des Bebauungsplans beachtet werden. Eine Darstellung im Bebauungsplan ist nicht erforderlich.				
15.5	"Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden."	Die Hinweise sind nicht abwägungsrelevant. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sollen beim Vollzug des Bebauungsplans beachtet werden.		X		

Nr.	Name des Beteiligten: Stellungnahme vom: Anregungen:	Beschlussvorschlag	Beschluss- nummer	Abstimmungsergebnis im Stadtrat Dafür/dagegen/Enth.
16	50Hertz Transmission GmbH 23.09.2024			
16.1	"Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden." "Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH."	Die Hinweise sind nicht abwägungsrelevant. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.		X
17	Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) 24.09.2024			
17.1	"Von Seiten des Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen wird dem vorliegenden Entwurf (Bearbeitungsstand 07/2024) zugestimmt."	Die Hinweise sind nicht abwägungsrelevant. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.		X
18	Industrie- und Handelskammer (IHK) Regionalkammer Chemnitz 12.09.2024			
18.1	"Mit Stellungnahme vom 27.10.2020 hatten wir im Rahmen der Trägerbeteiligung zum Vorentwurf bereits unsere Zustimmung zu dieser Planung bekundet. Mit der nunmehr vorliegenden Entwurfsfassung und den getroffenen Festsetzungen gehen wir ebenso konform."	Die Hinweise sind nicht abwägungsrelevant. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.		X
19	Handwerkskammer Erzgebirge-Chemnitz Keine Stellungnahme abgegeben			
20	Handelsverband Sachsen e.V. Geschäftsstelle Chemnitz Keine Stellungnahme abgegeben			
21	Regionalbauernverband Erzgebirge e.V. Keine Stellungnahme abgegeben			
22	Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND), LV Sachsen e. V. Landesgeschäftsstelle Keine Stellungnahme abgegeben			
23	Städtebund Silberberg 08.10.2024			
23.1	"Mit gewährter Fristverlängerung stimmen die Kommunen im Städtebund Silberberg Aue-Bad Schlema, Lauter-Bernsbach, Löbnitz, Schneeberg und Schwarzenberg der im Betreff aufgeführten Beteiligung zu."	Die Hinweise sind nicht abwägungsrelevant. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.		X
24	Stadtverwaltung Elterlein Keine Stellungnahme abgegeben			
25	Stadtverwaltung Thalheim Keine Stellungnahme abgegeben			
26	Stadtverwaltung Stollberg 08.10.2024			
26.1	"Der Stollberger Ausschuss für Technik, Liegenschaften und Gewerbegebiete hat in seiner Sitzung am 07. 10.2024 über das Vorhaben beraten. Es bestehen keine Bedenken."	Die Hinweise sind nicht abwägungsrelevant. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.		X

Nr.	Name des Beteiligten: Stellungnahme vom: Anregungen:	Beschlussvorschlag	Beschluss- nummer	Abstimmungsergebnis im Stadtrat Dafür/dagegen/Enth.
27	Stadtverwaltung Geyer Keine Stellungnahme abgegeben			
28	Stadtverwaltung Grünhain-Beierfeld Keine Stellungnahme abgegeben			
29	Gemeindeverwaltung Auerbach Keine Stellungnahme abgegeben			
30	Gemeindeverwaltung Gornsdorf Keine Stellungnahme abgegeben			
31	Stadtverwaltung Thum Keine Stellungnahme abgegeben			
32	Stadtverwaltung Ehrenfriedersdorf Keine Stellungnahme abgegeben			
33	Fernwärmeversorgung Zwönitz GmbH (FVZ) Keine Stellungnahme abgegeben, mündliche Abstimmung 11-2024.			
33.1	Mündliche Abstimmung vom 11-2024: Die FVZ äußert keine Bedenken.	Die Hinweise sind nicht abwägungsrelevant. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.		X
34	Öffentlichkeit Keine Stellungnahme abgegeben			